

# Statuten des Vereins SAG7

eingetragen im Zentralen Vereinsregister der Republik Österreich  
unter der Vereinsregister-Nr. 050524529

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "SAG7".
- (2) Er hat seinen Sitz in 3632 Bad Traunstein, Hauptstraße 27, Bezirk Zwettl, Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Er bezweckt:

1. die Wahrnehmung und Förderung der Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit einer HS-Begabung. In diesem Sinne wahrt er die Belange dieser Menschentypen (ca. 15 – 20 % der Gesamtbevölkerung) und setzt sich unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Zusammenleben der menschlichen Gemeinschaft, vor allem auf dem Gebiet der Psychohygiene auf Basis des bio-psycho-sozialen Modells, der Kunstförderung und der Menschenhilfe ein. Der Verein setzt sich für die Förderung, Schaffung, Erhaltung, Pflege, Nutzung und Verbreitung künstlerischen Kulturgutes HS-begabter Personen ein. Der Verein wird auf die öffentliche Kulturlandschaft Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder öffentlich parteipolitischen, religiösen und institutionellen Debatte enthalten.
2. Der Verein setzt sich für die private und berufliche Integration seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch beim Genesungsprozess psychischer Beeinträchtigungen, die oftmals durch die Ausgrenzung von HSP (Hoch Sensible Personen) aus der breiten, öffentlichen Gesellschaft ausgelöst werden. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz bei der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele. Er fördert den Gesundheitszustand seiner Mitglieder.
3. Der Verein verfolgt diese seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er setzt sich für diese, deren Aufklärung, Beratung und insbesondere deren Schutz als gewichtiger und existenzieller Bestandteil der Gesellschaft ein. Der Verein bezweckt die positive Stärkung sowie willentliche Nutzung der besonderen Fähigkeiten seiner Mitglieder durch achtsame und bewusste Förderung des Selbstverständnisses und der Selbstachtung in Lebensphasen von Orientierungslosigkeit und Zeiten des Umbruchs. Ziel ist es, die Begabung als Signale des Unterbewusstseins zu erkennen, ernst zu nehmen und danach zu handeln.

4. Der Verein wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Verbänden und Vereinigungen. Er setzt sich dadurch für mehr Mitmenschlichkeit im öffentlichen Zusammenleben als gesellschaftlichen Wert ein.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Als ideelle Mittel dienen

- a) Selbsthilfetreffen
- b) Die Herausgabe von Publikationen und anderen Druckwerken
- c) Einrichtung einer Website und eines Nottelefondienstes
- d) Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen verschiedenster Art
- e) Ankauf, Sammlung, Veröffentlichung und Verbreitung von HSP Kunst- und Kulturgut
- f) Gemeinschaftliche Hilfsprojekte

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch

- a) Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen
- b) Veröffentlichung von künstlerischen Werken
- c) Zinserträge, Tantiemen aus Rechten künstlerischer Werke
- d) Warenabgabe
- e) Subventionen
- f) Werbung jeglicher Art
- g) Abhaltung von Veranstaltungen
- h) Erbschaften, Vermächnisse und Schenkungen

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können physische wie juristische Personen sein.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten grobes Vergehen gegen das Statut, grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten und

unehrenhaftes und anstößiges Auftreten innerhalb des Vereines.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 f), Leitungsorgan (§§ 11 f), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Leitungsorgan.

## **§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen

1. Obmann
2. Schriftführer
3. Finanzreferent

Das Leitungsorgan (Vorstand) wird für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Verhinderung der Schriftführer.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Das Leitungsorgan ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle dem Schriftführer bzw. dem Finanzreferenten, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterfertigen.
- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit

Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen<sup>1</sup> soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, Gemeinschaften zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser

w  
o  
h  
l  
t  
ä  
t  
i  
g  
e

V  
e  
r  
e  
i  
n

v  
e  
r  
f  
o  
l  
g  
e

---

<sup>1</sup> Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es dem Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.